

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2011 vom 19.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 02962/2011/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Abgabe der Mittagsverpflegung in der Grundschule Petermoor

Seite 3 - 4

Stadt Diepholz

Hauptsatzung der Stadt Diepholz

Seite 4 - 6

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich
Tätigen bei der Stadt Diepholz

Seite 6 - 13

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwands-
entschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für die Vertretung der
Stadt Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen

Seite 13

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bekanntmachung gem. § 10 (3) i. V. m. § 8 (3) Satz 2 BauGB
(Satzungsbeschluss)

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“

Seite 13 - 14

Stadt Syke

5. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenreinigung

Seite 15

17. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsab-
gabensatzung) vom 11.08.1992

Seite 15 - 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz Seite 16 - 18

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Seite 18 - 21

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 13.06.1983 Seite 21 - 22

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) Seite 22

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf Seite 22 - 24

Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Seite 24 - 26

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Barenburg Seite 26

Gemeinde Wehrbleck

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck Seite 27

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Staffhorst

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Staffhorst Seite 27 - 28

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.12.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 02962/2011/71 -

Herr Heinrich Wünning hat Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen und Ferkeln; wieder Inbetriebnahme der BE mit 171 MS und BE 2 mit 178 MS, Betrieb der Gesamtanlage mit 1873 Mastschweinen und 350 Ferkeln nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Eydelstedt	Eydelstedt
Flur	3	3
Flurstück	16/9	16/10

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Homburg

Stadt Bassum

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in der Grundschule Petermoor

Aufgrund des §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.12.2006 (Nds.GVBl. S.473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds.GVBl. S.374) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung vom 11.10.2011 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzungsbezeichnung ändert sich wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Grundschulen Mittelstraße und Petermoor

Artikel 2

§ 1 wird ergänzt und lautet nunmehr:

§ 1

Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. Die Stadt Bassum erhebt für die Abgabe von Speisen in den Grundschulen Mittelstraße und Petermoor Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten des Essens sowie die Personalkosten teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Kindern, die die Grundschule Mittelstraße oder die Grundschule Petermoor besuchen und am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 11.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Diepholz

Hauptsatzung der Stadt Diepholz

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Diepholz".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen auf goldenem Schild einen senkrecht gestellt schreitenden, golden gekrönten, roten Löwen.
- (2) In der Flagge werden die untereinander angeordneten Farben Blau-Gelb mit dem Stadtwappen im Mittelfeld gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Diepholz".

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Aschen
 - b) Heede
 - c) Sankt Hülfebilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Diepholz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Diepholz nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderen gesetzlichen Bestimmungen sind im Diepholzer Kreisblatt zu verkünden bzw. bekannt zu machen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Diepholz vom 01.04.2005 außer Kraft.

Diepholz, 15.12.2011
Gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

S A T Z U N G
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und anderen ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Diepholz am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1
Art der Tätigkeit; Entschädigungsanlässe und -arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Stadt Diepholz grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Rates und des Verwaltungsausschusses,
 - b) der vom Rat gebildeten Fachausschüsse,
 - c) der Fraktionen (§ 57 NKomVG) sowie
 - d) von Organen anderer Organisationen oder Unternehmen („externe Gremien“), die selbst keine Entschädigung zahlen, sofern Ratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses in das jeweilige externe Gremium entsandt worden sind.

Für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungsfahrten, repräsentativen u. a. Anlässen außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a) Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwendungspauschale (§ 2),
 - b) pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 3),
 - c) pauschalierten Fahrtkostenersatz sowie Reisekostenentschädigung (§ 4),
 - d) höchstbetragsbegrenzte, anlassbezogene Verdienstaustausfall-Erstattung (§ 5),

nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

§ 2

Aufwendungspauschale

- (1) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz ihrer Auslagen nach §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 Satz 1 NKomVG, mit Ausnahme des Verdienstauffalls und der Fahrtkosten, erhalten die Ratsmitglieder unabhängig von den tatsächlich durch die Ausübung der Funktion entstehenden Auslagen monatlich folgende Aufwendungspauschale:
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------|
| a) Ratsmitglieder: | Grundpauschale | 120,00 € |
| b) Beigeordnete: | Funktionspauschale | 120,00 € |
| c) Ratsvorsitzende/r: | Funktionspauschale | 100,00 € |
| d) Stellvertretende/r Bürgermeister/in: | Funktionspauschale | 250,00 € |
| e) Fraktionsvorsitzende/r: | Funktionspauschale | 300,00 € |
| f) Doppelfunktion Fraktionsvorsitzende/r
und stellvertretende/r Bürgermeister/in | Funktionspauschale | 370,00 € |
- (2) Die Funktionspauschale nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 1 Buchstabe a) gewährt.
Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Buchstabe b) bis f) genannten Funktionen wahr, so wird nur die jeweils höchste Funktionspauschale gewährt.
- (3) Die Aufwendungspauschale wird monatlich nachträglich zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (4) Sofern ein Ratsmitglied die jeweilige Funktion nach Absatz 1 nicht während eines gesamten Kalendermonats übertragen war, erfolgt keine anteilige Kürzung der Funktionspauschale. Gleiches gilt für die Grundpauschale bei Beginn und Ende einer Ratsmitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats.
- (5) Ist ein Ratsmitglied mit gleichzeitiger Funktion nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) länger als 3 Kalendermonate ununterbrochen an der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion gehindert, ruht der Anspruch auf die Funktionspauschale vom Beginn des vierten Kalendermonats der Verhinderung an für die Dauer der ununterbrochen fortbestehenden Verhinderung. Mit Beginn des Ruhens des Anspruchs auf die Funktionspauschale wird diese Pauschale der/dem jeweils benannten ständigen Vertreter/in gewährt. Absatz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten keine Aufwendungspauschale.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne des § 1 Absatz 3, nicht jedoch für die Mitwirkung bei repräsentativen Terminen, erhalten Ratsmitglieder, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums oder deren/dessen Vertreter/in teilnehmen, neben der Aufwendungspauschale nach § 2 ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird unabhängig von Uhrzeit und Dauer der Sitzung, der tatsächlichen Dauer der Anwesenheit und der in der Sitzung ausgeübten Funktion pauschaliert in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Sofern Ratsmitgliedern ausschließlich aufgrund der Teilnahme an Sitzungen oder anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3 zusätzliche Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entstehen, erhalten sie zur Deckung dieser Aufwendungen ein erhöhtes Sitzungsgeld. Das erhöhte Sitzungsgeld wird jedoch nur gewährt, wenn für den Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung ein tatsächlicher finanzieller Aufwand für die Kinderbetreuung nachgewiesen wird. Das erhöhte Sitzungsgeld wird unabhängig von der Funktion des Ratsmitgliedes, der Dauer der Sitzung, der dort ausgeübten Funktion und der Höhe der tatsächlichen Kinderbetreuungsaufwendungen pauschaliert in Höhe von 40,00 € je Sitzung gewährt.
- (4) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Absatz 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen zum 15. des Monats gezahlt werden, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis über die Sitzung und die Teilnehmer vorgelegt wurde.
- (5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 2.

§ 4

Fahr- und Reisekostenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten neben Aufwendungspauschale nach § 2 und Sitzungsgeld nach § 3 eine Fahrkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3, die im Gebiet der Stadt Diepholz stattfinden, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Rathaus der Stadt Diepholz als regelmäßigem Sitzungsort mehr als 5 Kilometer beträgt.
Die Fahrtkostenerstattung wird in diesen Fällen unabhängig von der Funktion des Ratsmitgliedes, von der Anzahl und Dauer der Sitzungen, von dem tatsächlichen Sitzungsort und von der tatsächlichen Entfernung der Wohnung vom Sitzungsort pauschaliert in Höhe von 15,00 € monatlich gezahlt.
§ 2 Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister/innen erhalten, für Fahrten, die sie in dieser Funktion innerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz durchführen eine besondere Fahrkostenerstattung, die im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 neben der Fahrkostenerstattung für Ratsmitglieder gezahlt wird. Diese Fahrkostenerstattung wird unabhängig von der Anzahl und der zurückgelegten Wegstrecke der tatsächlichen Fahrten, vom Beförderungsmittel und ohne besonderen Nachweis pauschaliert in Höhe von 20,00 € monatlich gezahlt. Die Pauschale wird bei Erfüllung der Voraussetzungen neben der Pauschale nach Absatz 1 gewährt. § 2 Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (3) Für Reisen, die Ratsmitglieder außerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz führen, wird im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt, wenn die jeweilige Reise vorher durch den Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt wurde. Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 3. Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Reisekostenersatz in den Fällen des Absatzes 3. Eine Fahrkostenerstattung nach Absatz 1 erfolgt nicht.

§ 5

Verdienstaufschlag-Ersatz, Nachteils-Ausgleich

- (1) Ratsmitglieder haben neben der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn und soweit
 - er tatsächlich entstanden ist,
 - ausschließlich durch die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3 bedingt ist,
 - aufgrund der Ratsmitgliedschaft gegenüber der/dem Arbeitgeber/in kein Freistellungsanspruch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht und
 - der tatsächliche Verdienstaufschlag im Einzelfall nachgewiesen wurde.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird je angefangener Stunde der Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 und bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde und 240,00 € pro Tag ersetzt. Sofern Ratsmitglieder eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wird ihnen Verdienstaufschlag auf der Grundlage des glaubhaft versicherten und durch geeignete Unterlagen nachgewiesenen oder zumindest plausibel dargestellten durchschnittlichen Stundenverdienstes bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde und 240,00 € pro Tag ersetzt.
- (4) Sofern Ratsmitglieder eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, haben sie wahlweise die Möglichkeit, sich den tatsächlichen, nachgewiesenen Netto-Einkommensverlust bis zu den Höchstbeträgen nach Absatz 3 ersetzen zu lassen oder zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung ihren Anspruch auf Verdienstaufschallerersatz gegenüber der Stadt Diepholz an ihre/n Arbeitgeber/in abzutreten.

In diesem Fall wird zur Erfüllung des Anspruchs des Ratsmitglieds auf Verdienstaustausfallersatz der/dem Arbeitgeber/in der nachgewiesene Brutto-Personalkostenaufwand bis zur Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 3 ersetzt.

- (5) Verdienstaustausfall wird grundsätzlich nicht ersetzt für die Inanspruchnahme als Ratsmitglied außerhalb eines Zeitrahmens von werktäglich 07.00 – 19.00 Uhr.
Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht im Fall von Ratsmitgliedern, die beruflich im Schichtdienst tätig sind.
Bei Ratsmitgliedern mit selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit wird Verdienstaustausfall bei glaubhafter Versicherung des Ratsmitgliedes werktäglich von 07.00 bis längstens 22.00 Uhr ersetzt.
- (6) Ratsmitglieder, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ausschließlich durch die Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 ein dringender Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie des Ratsmitglieds gehörenden, zu entlohnenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei glaubhafter Versicherung im Einzelfall einen pauschalierten Nachteils-Ausgleich in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde ihrer Inanspruchnahme als Ratsmitglied bzw. maximal 120,00 € je Tag.
- (7) Ratsmitglieder, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ausschließlich durch die Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 ein erheblicher Nachteil entsteht, erhalten bei glaubhafter Versicherung im Einzelfall einen pauschalierten Nachteils-Ausgleich in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde ihrer Inanspruchnahme als Ratsmitglied bzw. maximal 80,00 € je Tag, wenn
 - a) der Haushalt des Ratsmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein Haushaltsmitglied, außer dem Ratsmitglied selbst, bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder ein Haushaltsmitglied, außer dem Ratsmitglied selbst, eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (8) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalls nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5.
- (9) Die Zahlung des Verdienstaustausfall-Ersatzes und Nachteils-Ausgleichs nach den Absätzen 1 bis 8 erfolgt zum 15. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Verdienstaustausfall bzw. der berufliche oder haushaltliche Nachteil geltend gemacht und belegt wurde.

§ 6

Entfallen von Entschädigungsansprüchen, Verzicht auf Entschädigung

- (1) Die Entschädigungsansprüche der Ratsmitglieder nach den §§ 2 bis 5 entfallen vollständig bei einem Sitzverlust (§ 52 NKomVG) ab dem Tag der Wirksamkeit des Sitzverlustes sowie bei einem Ruhen der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKomVG) für die Dauer des wirksamen Ruhens der Mitgliedschaft.
Gleiches gilt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sinngemäß.
§ 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben die Möglichkeit, durch schriftliche oder zur Sitzungsniederschrift in einer Sitzung mündlich abgegebene Erklärung jederzeit widerruflich auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen nach dieser Satzung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 7

Zuwendungen an die Fraktionen zu Sach- und Personalkosten

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt Diepholz erhalten gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG zur Deckung der sächlichen und personellen Aufwendungen ihrer Fraktionsgeschäftsführung eine Zuwendung.
- (2) Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag je Fraktion:	25,00 € monatlich
zuzüglich je Ratsmitglied der Fraktion:	12,50 € monatlich*

* Dieser Betrag beinhaltet einen Anteil von 2,50 € je Fraktionsmitglied monatlich als Eigenbeitrag der Fraktionen für Serviceleistungen im Rahmen des Sitzungsbetriebes.

- (3) Die um den Eigenbeitrag der Fraktionen gekürzte Zuwendung wird in vier Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres an die Fraktionen ausgezahlt.
Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie zum Ende einer Wahlperiode des Rates haben die Fraktionen der Stadt Diepholz einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen und den nicht benötigten Teil der Zuwendung zu erstatten. Der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zuwendungszeitraumes zu erbringen.

Abschnitt II **- Ehrenbeamte und sonstige, für die Stadt Diepholz ehrenamtlich Tätige -**

§ 8 **Ortsvorsteher/innen**

- (1) Die vom Rat gemäß § 96 NKomVG bestellten Ortsvorsteher/innen erhalten für ihre im Ehrenbeamtenverhältnis ausgeübte Tätigkeit, unabhängig von den tatsächlich durch die Ausübung der Funktion entstehenden Auslagen und unabhängig von der Einwohnerzahl der Ortsteile, für die sie bestellt sind, einen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 140,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwendungspauschale für Ortsvorsteher wird neben der Grundpauschale und der Funktionspauschale für Ratsmitglieder nach § 2 Absatz 1 gezahlt.
Im Übrigen gelten für die Gewährung dieser Aufwendungspauschale die Vorschriften des Abschnitts I, § 2 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Mit der Aufwendungspauschale nach Absatz 1 sind auch sämtliche Fahrkosten, die in der Funktion als Ortsvorsteher entstehen, abgegolten. Für Ansprüche auf Verdienstausschlag-Ersatz oder Nachteilsausgleich gelten die Regelungen des § 5 Absätze 2 bis 7 und 9 sinngemäß.

§ 9 **Sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Personen, die ehrenamtlich in Gremien der Stadt Diepholz oder in Einzelfunktionen auf Bestellung oder Veranlassung der Stadt Diepholz tätig sind und deren Tätigkeit nicht den Bestimmungen der Abschnitte I und III zuzuordnen ist, erhalten grundsätzlich keine Entschädigung, sofern nicht ein zwingender Anspruch aufgrund einer gesetzlichen Regelung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit besteht oder im Verlauf der Tätigkeit entsteht.
- (2) Der Rat kann durch Einzelbeschluss vorsehen, dass ehrenamtlich Tätige im Sinne des Absatzes 1, denen kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusteht, eine oder mehrere der Entschädigungsarten nach § 1 Absatz 4 gewährt wird, wenn und soweit diesen Personen im Hinblick auf den Zeit- und Kostenaufwand dieser Tätigkeit im Vergleich zu dem Aufwand der Personen nach den Abschnitten I und III die entschädigungslose Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zuzumuten ist.
Der Rat setzt in diesen Fällen die Arten und Beträge der Entschädigungsansprüche ausschließlich funktionsbezogen konkret fest.
- (3) § 2 Absätze 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 gelten in diesen Fällen sinngemäß.

Abschnitt III **- Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren -**

§ 10 **Aufwendungspauschale für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Diepholz erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen in pauschalierter Form.

Die Aufwendungspauschale wird funktionsbezogen, unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme und den dabei konkret entstehenden Aufwendungen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle durch die jeweilige Funktion bedingten Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfall-Ersatz nach § 11 und Reisekostenvergütung nach § 12, vollständig abgegolten.

- (2) Die/der Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende Aufwendungspauschale:

a) Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	monatlich	200,00 €
b) Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der		
Ortsfeuerwehr Diepholz	monatlich	120,00 €
Ortsfeuerwehr Aschen	monatlich	90,00 €
Ortsfeuerwehr Sankt Hülfe	monatlich	90,00 €
Ortsfeuerwehr Heede	monatlich	90,00 €.

Stellvertreter/innen erhalten jeweils die Hälfte der Beträge nach Satz 1.

Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die mehrere der in Satz 1 Buchstabe a) und b) und Satz 2 aufgeführten Funktionen gleichzeitig wahrnehmen, erhalten die volle Aufwandsentschädigung für die erste Funktion und zusätzlich die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

Als „erste Funktion“ gilt dabei die Funktion, für die nach den Absätzen 1 und 2 die höhere Aufwendungspauschale festgelegt ist.

- (3) Für die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Aufwendungspauschalen festgesetzt:

- a) Auf der Ebene der Stadtfeuerwehr:

Atemschutzgerätewart/in	monatlich	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	monatlich	45,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	monatlich	45,00 €
Schriftführer/in des Stadtkommandos	monatlich	45,00 €
Jugendwart/in	monatlich	45,00 €
Kleiderwart/in	monatlich	45,00 €

- b) Auf der Ebene der Ortsfeuerwehren:

Atemschutzgerätewart/in	monatlich	50,00 €
Gerätewart/in	monatlich	45,00 €
Jugendwart/in	monatlich	30,00 €

Eine Kürzung der Aufwendungspauschale im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 findet bei zeitgleicher Ausübung mehrerer Funktionen nach Absatz 3 nicht statt. Das Gleiche gilt, wenn ein/e Funktionsträger/in Funktionen nach Absatz 2 und nach Absatz 3 zeitgleich ausübt.

- (4) Die Aufwendungspauschale wird zum Ersten eines Kalendermonats für den laufenden Monat gezahlt.
- (5) § 2 Absätze 4 und 5 sowie § 6 Absatz 2 gelten sinngemäß für die Aufwendungspauschalen aller Funktionsträger/innen und stellvertretenden Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11

Verdienstaufschlag-Ersatz; Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag richtet sich nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass

- a) für den Verdienstaufschlag-Ersatz für selbständig oder freiberufliche tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Tag,
- b) für erstattungsfähige nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ein Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangener Stunde und 80,00 € je Tag und
- c) in Fällen, in denen kein Verdienstaufschlag, sondern ausschließlich ein sonstiger Nachteil bei der Haushaltsführung im Sinne des § 5 Absatz 7 geltend gemacht werden kann, ein Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangener Stunde und 80,00 € je Tag

festgesetzt wird.

§ 12

Reisekostenerstattung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Einzelfall auf Antrag nach Durchführung genehmigter Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz Reisekostenerstattung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen der Kreisfeuerwehr Diepholz unabhängig von den tatsächlich entstandenen Aufwendungen und ohne ihren Nachweis eine Pauschalentschädigung wie folgt gewährt:
 - a) für eine ganztägige Veranstaltung 30,00 €
(mindestens 6 Zeitstunden einschließlich Wegezeit)
 - b) für andere Veranstaltungen 15,00 €.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten abgegolten.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Leistungserfüllung, Übertragbarkeit von Ansprüchen

- (1) Mit der Gewährung der Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen dieser Satzung sind sämtliche finanziellen Aufwendungen und Ansprüche der Entschädigungsberechtigten aus der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.
- (2) Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen dieser Satzung werden zur Erstattung und Abgeltung höchstpersönlicher Aufwendungen und Leistungen gewährt. Sie sind daher, außer in den Fällen des § 5 Absatz 4, nicht übertragbar.

§ 14

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Entschädigungen, die nach dieser Satzung gewährt werden, ist Sache der Entschädigungsempfänger.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz“ vom 01.11.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.09.2006 außer Kraft.

Diepholz, den 15. Dezember 2011
Gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Beschluss

über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für die Vertretung der Stadt Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen

Der Rat der Stadt Diepholz setzt gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für die Tätigkeit als Vertreterin und Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Einzelnen folgende Aufwandsentschädigungen als angemessen fest:

1. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH AUF SICHTSRAT	1. Vorsitzende/r:	268,00 € monatlich
	2. Vorsitzende/r:	134,00 € monatlich
	sonstige Mitglieder:	94,00 € monatlich
2. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH BEIRAT	Vorsitzende/r:	82,00 € monatlich
	sonstige Mitglieder:	41,00 € monatlich
3. Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	Vorsitzende/r:	100,00 € monatlich
	sonstige Mitglieder:	50,00 € monatlich
4. Wohnbau Diepholz GmbH AUF SICHTSRAT	Vorsitzende/r:	85,00 € monatlich
	sonstige	43,00 € monatlich

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in allen Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 NKomVG die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckent- schädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

Diepholz, 15.12.2011
Gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

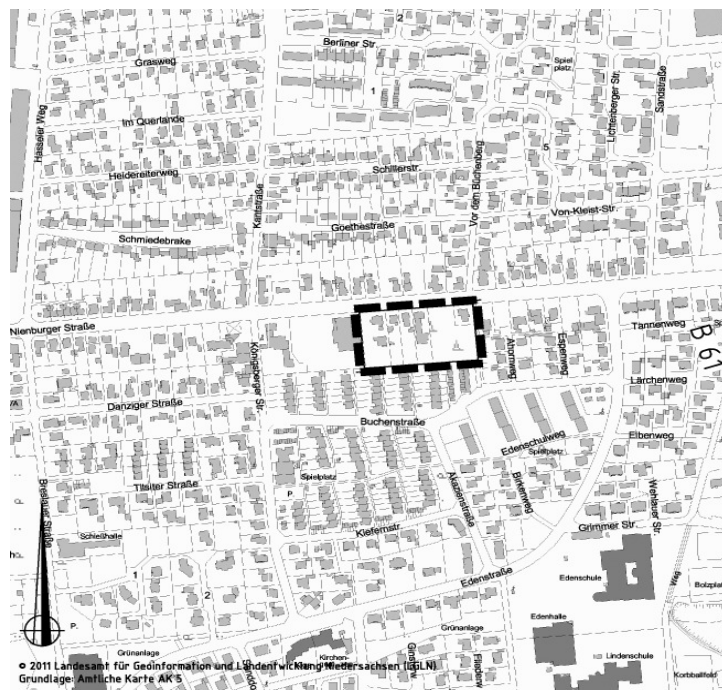
Bekanntmachung gem. § 10 (3) i. V. m. § 8 (3) Satz 2 BauGB (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 den

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen „Nienburger Straße“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 (3) Satz 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Sulingen liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bau - , Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 15. Dezember 2011
Der Bürgermeister
- Knoop -

Stadt Syke

5. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des nieders. Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.12.1996 folgende Satzung – zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 erhält neu

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 29.01.2008 durch.

Artikel 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,90 €.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Syke, den 15.12.2011

Dr. Harald Behrens

Der Bürgermeister

L.S.

17. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 bleibt unverändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,63 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 22,74 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 29,43 €. |

Artikel 3

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Syke, 15.12.2011
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Stuhr

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Stuhr".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch den Beschluss vom 11. Juni 1991 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Stuhr besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Fahrenhorst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel.
- (2) Ortsteilgrenzen sind die früheren Gemeindegrenzen beziehungsweise die Ortsteilgrenzen in der ehemaligen Gemeinde Stuhr.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen hat folgendes Aussehen:
Achtfach von Rot und Silber geständert, belegt mit rotbewehrtem schwarzem Wolf im goldenen Herzschild.
- (2) Die Flagge und das Banner zeigen das Wappen; die Farben sind rot-weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz.

§ 4

Ratzzuständigkeit

- (1) Über die Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 NKomVG
- Nr. 14 Verfügung über Gemeindevermögen,
- Nr. 16 Übernahme von Bürgschaften
beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie/Er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Stuhl zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Aspekte enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Verkündung von Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile wird zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Dienststunden bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 wird nachrichtlich in folgenden örtlichen Tageszeitungen hingewiesen:
- Delmenhorster Kreisblatt
 - Syker Kreiszeitung
 - Weser Kurier/Regionale Rundschau.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes entsprechend.
- (5) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden sonstige Bekanntmachungen ortsüblich in den in Absatz 3 genannten Tageszeitungen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr vom 06. November 1996 in der Fassung vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

Stuhr, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thomsen
Erster Gemeinderat

S a t z u n g

der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen, eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus
- a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 169,00 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Ratsinformationssystem angeschlossen sind und daher auf den Postversand von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften in Papierform grundsätzlich verzichten, erhalten statt des unter a) genannten Betrages einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 195,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an bis zu 20 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt, darüber hinaus bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden ist. Das gleiche gilt für Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Sonderausschüssen, die zur Erledigung besonderer Aufgaben gebildet werden.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Unternehmen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die in diese Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 18,00 € pro Sitzung sowie die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Regelungen in § 3.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sofern sich mehrere Sitzungen unmittelbar aneinander anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, es sei denn, die Sitzungen dauern zusammen länger als sechs Stunden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, die sich nicht aneinander anschließen, wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt, höchstens jedoch zwei Sitzungsgelder.
- (6) Lässt sich eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer während der Sitzung von einem anderen Ratsmitglied ablösen, wird ein Sitzungsgeld nur an die Erstanwesende oder den Erstanwesenden gewährt.

§ 2

Verdienstauffall und Nachteilsausgleich

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalles aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Ratsfrau/Ratsherrn die unmittelbare Erstattung des Verdienstauffalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.
- (3) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird für maximal acht Stunden pro Tag gewährt und beträgt höchstens 28,00 € pro Stunde.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 14,00 € pro Stunde für maximal acht Stunden pro Tag. In die pauschale Entschädigung gemäß Satz 1 kann eine Vorbereitungszeit von einer Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates bei der Betreuung naher Angehöriger einen Nachteil erleiden, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann. Als betreuungsbedürftig gelten Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder anerkannt Pflegebedürftige (mind. Pflegestufe 0 nach dem Sozialgesetzbuch XI).
Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich beträgt 14,00 € pro Stunde, bei Betreuung von mehr als zwei Personen werden 20,00 € pro Stunde gewährt.

§ 3
Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, erstattet die Gemeinde den Ratsfrauen und Ratsherren die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften gewährt.
Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen.
Neben der Reisekostenvergütung wird Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes besteht oder von dritter Seite keine vergleichbaren Sachleistungen gewährt werden.

§ 4
Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 – 3 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende, den Ratsvorsitzenden	50,00 €
b) an die erste stellvertretende/n Bürgermeisterin / an den ersten stellvertretenden Bürgermeister	213,00 €
c) an die zweite stellvertretende Bürgermeisterin / an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister	192,00 €
d) an die dritte stellvertretende Bürgermeisterin / an den dritten stellvertretenden Bürgermeister	192,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden	256,00 €
f) an die Beigeordneten	80,00 €
- (2) Sofern mehrere besondere Funktionen gem. Abs. 1 von einer Person wahrgenommen werden, darf die Summe der Aufwandsentschädigungen 350,00 € monatlich nicht übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

§ 5
Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 – 4 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine besondere Funktion nach § 4 Abs. 1 innehat, an der Ausübung dieser Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, geht die jeweilige Aufwandsentschädigung mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, das Mandat wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (4) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, wenn sie/er ununterbrochen länger als zwei Monate an der Ausübung des Mandates oder einer besonderen Funktion nach § 4 der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gehindert ist. Dasselbe gilt, wenn sie/er die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

Dabei obliegt es der Ratsfrau/dem Ratsherrn selbst, festzustellen, ob sie/er an der Ausübung des Mandates oder der besonderen Funktion gehindert ist. Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn die Verhinderung mit qualifizierter Mehrheit feststellen.

Ein Anspruch nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht erst nach Anzeige der verhinderten Funktionsträgerin/des verhinderten Funktionsträgers oder nach entsprechendem Ratsbeschluss.

§ 6

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 lediglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € gewährt wird. Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem das nicht dem Rat

angehörende Ausschussmitglied angehört, sowie alle für diesen Ausschuss gemäß § 1 Abs. 3 anberaumte Veranstaltungen.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss

- (1) Mit der Gewährung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/innen selbst verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18.04.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2006 außer Kraft.

Stuhr, 14.12.2011
Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thomsen
Erster Gemeinderat

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Satzung

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 13.06.1983

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 13.06.1983 beschlossen:

Artikel I

„§ 15, Abs. 2, Satz 2, wird ersatzlos gestrichen“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lemförde, den 13. 12. 2011
gez. Spreen
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBL. S. 353) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBL. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,05 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lemförde, 13.12.2011
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Asendorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„in gold mit goldenen Zwillingsleisten belegter, erniedrigter, schwarzer Schräglinksbalken; oben zwei aufrechte abgewendete, unten durch ein Stück verbundene rot bewehrte, schwarze Bärenatzen, unten 8 (1:2:2:2:1) schräg links gestellte, runde ungeprägte, rote Münzen“.

- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen oben und unten, belegt mit dem Gemeindewappen.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Asendorf, Landkreis Diepholz.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Asendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf vom 28.04.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.03.2005, außer Kraft.

Asendorf, den 30.11.2011
Der Bürgermeister
Wolfgang Heere

Satzung

der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.11.2011 nachstehende Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstausschlag besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
- a) des Rates
 - b) der Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien.
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. und für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- (1) Den Ratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (2) Ratsmitglieder, denen infolge der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
- (3) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.

(5) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine Kostenerstattung für Druckerpatronen, Papier etc. in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters sowie des Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister sowie dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für den Bürgermeister 450,00 €
- b) für den stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
- c) für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 €.

(3) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (z.B. bei Wegebereisungen) erhalten die Ratsmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. § 2 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.

(3) Für Reisen in Orte außerhalb des Gemeindegebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Rates durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, liegt bei 21,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 13,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Entsteht einem Ratsmitglied durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.

Asendorf, den 30.11.2011
Wolfgang Heere

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Barenburg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Barenburg beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 entfällt.

2. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag von 250,00 Euro auf 300,00 Euro und der Betrag von 50,00 Euro auf 75,00 Euro geändert.

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.

§ 2

1. In § 6 Abs. 4 der Satzung wird der § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO (Verdienstausschlag) durch den § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt.

2. In § 8 der Satzung wird der § 38 NGO (Ruhe des Mandats) durch § 53 NKomVG (Ruhe der Mitgliedschaft in der Vertretung) ersetzt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 12.12.2011
(Meyer)
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die beiden Stellvertreter / innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 90,00 Euro.

§ 2

1. In § 6 Abs. 4 der Satzung wird der § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO (Verdienstausschluss) durch den § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt.

2. In § 8 der Satzung wird der § 38 NGO (Ruhe des Mandats) durch § 53 NKomVG (Ruhe der Mitgliedschaft in der Vertretung) ersetzt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wehrbleck, den 13.12.2011
(Schwenker)
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Staffhorst

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschluss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 10, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschluss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Staffhorst (Entschädigungssatzung) vom 27. 7. 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister im § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) von bisher 192 Euro auf nunmehr 330 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister im § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - b) von bisher 26 Euro auf nunmehr 50 Euro.

3. Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird folgende Ergänzung vorgenommen:
 - c) an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 2. stellvertretenden Bürgermeister 25 Euro
 - d) an die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 50 Euro.

4. § 3a wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Staffhorst, den 17.11.2011
Lüschow
Bürgermeister